

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Februar 2017	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 17	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Immatrikulationsverordnung <i>Ändert FFN 70-261</i>	18

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Hessischen Immatrikulationsverordnung*)
Vom 1. Februar 2017**

Aufgrund des § 55 Abs. 3 und 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I S. 94), geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. I S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „und der Promovierenden“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
„7. Elektronische Anschrift (Email-Adresse)“,
 - bb) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden die Nr. 8 bis 10.
 - cc) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und nach dem Wort „Berufsakademien“ werden die Wörter „im In- und Ausland“ und nach dem Wort „Ausbildungszeiten“ die Wörter „mit Jahr und Semester“ eingefügt sowie die Wörter „bei Hochschulen im Ausland auch den Staat,“ angefügt.
 - dd) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12.
 - ee) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13 und das Komma am Ende wird durch ein Semikolon und die Wörter „gegebenfalls die Anzahl der absolvierten Semester an einem Studienkolleg in Deutschland,“ ersetzt.
 - ff) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 14 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - gg) Als Nr. 15 wird angefügt:
„15. bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 11 oder 12“ durch „Nr. 12 oder 13“ ersetzt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Als Nr. 12 wird angefügt:
„12. im Falle der Teilnahme an einem Modellversuch die Studienvereinbarung nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655).“
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254),“ durch „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33)“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in grundständigen Studiengängen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „grundständigen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386)“ ersetzt sowie die Angabe „- Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254),“ gestrichen.

*) Ändert FFN 70-261

6. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Geschlecht“ ein Komma und das Wort „Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
7. In § 11 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „– Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730),“ gestrichen.
8. Nach § 12 wird als neuer § 13 eingefügt:

„ § 13

Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Hochschulen erheben von Personen, die als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen worden sind, die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 10 bis 12 genannten Daten sowie Angaben und Nachweise über:

1. die Art der Promotion,
2. das Promotionsfach,
3. die Art der Registrierung als Promovierende,
4. den Monat und das Jahr des Promotionsbeginns und der Promotionsbeendigung,

5. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
6. ein an der Hochschule bestehendes Beschäftigungsverhältnis,
7. die Art der Dissertation.
9. Der bisherige § 13 wird § 14.
10. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),“ gestrichen.
11. Der bisherige § 15 wird § 16 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2“ durch „den §§ 3 bis 7“ und die Angabe „25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860)“ durch „7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826)“ ersetzt.
12. Die bisherigen §§ 17 bis 21 werden die §§ 18 bis 22.
13. Der bisherige § 22 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Februar 2017

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Rhein

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
